

Feste und Feiern unter Auflagen

Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich

VON NEITHARD BULST

»Feste und Feiern unter Auflagen« scheinen ferner Vergangenheit zuzugehören, also nach heutigem Sprachgebrauch typisch mittelalterlich zu sein. In der Tat gab es in den mittelalterlichen Städten und Territorien eine Fülle von Geboten und Verboten zur Durchführung der traditionellen Familienfeste, der Taufen und Hochzeiten sowie der Begräbnisfeierlichkeiten, doch reicht die Tradition der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen über das Mittelalter hinaus zurück in die Antike¹. Derartige Regelungen gehörten zum festen Bestand obrigkeitlicher Ordnungsgesetzgebung in Alteuropa bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Mag aus heutiger Sicht, wo die Gestaltung derartiger Festlichkeiten lediglich durch Vorschriften zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörung, also durch das Recht des Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe, oder bei Feiern außer Haus durch Sperrstunden in öffentlichen Lokalen eingegrenzt wird – Regelungen, deren Vorläufer sich in der mittelalterlichen Gesetzgebung finden² –, die Vorstellung befremdlich erscheinen, daß jemand das Brautkleid auf seine Vorschriftsmäßigkeit begutachten oder den Wert der Geschenke taxieren sollte, so finden sich auch heute in anderen Kulturkreisen Festlegungen, die durchaus dazu angetan sein können, uns die hier zu behandelnden mittelalterlichen Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen näherzubringen.

Ich will hier nur kurz auf unlängst in Saudiarabien unternommene Anstrengungen, den herkömmlichen Aufwand bei Hochzeiten einzuschränken, verweisen³. Übergeordnete Legitimation für ein solches Vorgehen wird dabei aus der Kritik des Koran an der Verschwendungssucht abgeleitet. Dahinter steht der Versuch, durch Reduktion der sehr hohen Ausgaben für Hochzeitsfeierlichkeiten und Mitgift das Heiraten zu erleichtern und soziale Schranken abzubauen. Eine wichtige Rolle, sowohl als Kontrollinstanz als auch als Mittel, um die gewünschten Veränderungen überkommenen Verhaltens zu bewirken, kommt dabei der Öffentlichkeit zu. Genormte Rahmenbedingungen, nämlich die staatliche Bereitstellung möblierter Hochzeitshallen, sollen den Einzelnen der Sorge entheben, einen persönlichen, dem selbst definierten sozialen Anspruch gerecht werdenden Aufwandsrahmen zu gestalten. Hinter den eingangs benannten Gründen zur Rechtfertigung der eingeführten Neuerungen lassen sich andere gesellschaftspolitische Zwänge erkennen, die zum Handeln zwingen, nämlich die vom Iran ausgehenden Islamisierungstendenzen.

1 JAMES A. BRUNDAGE, *Sumptuary laws and prostitution in late medieval Italy*, in: *Journal of Medieval History* 3 (1987), S. 343f.

2 FERDINAND FRENSDORFF, »Verlöbniß und Eheschließung nach Hansischen Rechts- und Geschichtsquellen«, in: *Hansische Geschichtsblätter* 24 (1918), S. 115.

3 *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. 9. 1987, S. 10. Auch in Indien wurden in den vergangenen Jahren Gesetze zur Einschränkung des Aufwandes bei Hochzeitsfeierlichkeiten erlassen.

Die Analyse der mittelalterlichen Ordnungen, wobei ich mich hier auf Deutschland und Frankreich als Untersuchungsraum beschränken möchte, läßt deutliche Parallelen zu diesem Beispiel erkennen. Ihre Interpretation wirft aber auch vergleichbare Schwierigkeiten auf, da zum einen die in den Texten selbst gegebenen Begründungen die dahinterstehenden Motive und Zwecke nur unvollständig erkennen lassen, und da zum anderen auch im Mittelalter die Auswirkungen übergeordneter sozialer, religiöser und politischer Rahmenbedingungen auf Entwicklung und Durchführung dieser Ordnungsgesetzgebungen nur schwer abschätzbar sind.

Einige Zahlen mögen die Bedeutung dieser Regelungen für die mittelalterliche Stadtgesellschaft veranschaulichen. Für Deutschland ließen sich bisher von den ersten Ordnungen in Straßburg um 1200 und in Worms 1220⁴ bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in über 70 Städten über 500 Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen ermitteln. Die Häufigkeitsverteilung bleibt über drei Jahrhunderte hinweg relativ gleich: zwischen 50 % und 60 % der Ordnungen betreffen die Hochzeitsfeiern, zwischen 30 % und 35 % die Taufen und zwischen 10 % und 15 % die Beerdigungen. Das heißt, über die Hälfte der entsprechenden Regelungen entfallen auf Hochzeiten, das bei weitem wichtigste Familienfest. Während in Deutschland auch inhaltlich die Hochzeitsordnungen am ausführlichsten sind, besteht offensichtlich ein auffälliger Unterschied zu den niederländischen Verordnungen, in denen die Taufordnungen sehr viel detaillierter sind⁵.

Arno Borst⁶ sprach im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Festen von »Entgrenzung«, von »Verdichtung« sozialen Lebens und von Höhepunkten im Menschenleben, die im Zusammenhang mit der »Angst vor dem nahen Wendepunkt« gefeiert wurden. Mag letzteres auch empirisch nur schwer faßbar sein und eher ein anthropologisches Postulat darstellen, so ist zweifellos festzuhalten, daß Taufen, Beerdigungen und vor allem Hochzeiten besondere Ereignisse im Leben des Einzelnen und seiner Familie, aber auch der gesamten Stadtgesellschaft waren, wie die vielen Bestimmungen zu den ungeladenen Gästen verdeutlichen. Die aus diesem Anlaß veranstalteten Feste und Feierlichkeiten boten ebenso die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Demonstration des sozialen Ranges wie zur Überschreitung der für den Alltag geltenden Grenzen und Regelungen.

Im folgenden will ich zuerst auf die Inhalte der Ordnungen eingehen, dann nach ihrer Durchführung und gesellschaftlichen Akzeptanz fragen und schließlich der Frage nach den obrigkeitlichen Motiven und Absichten, die sich mit ihnen verbanden, nachgehen⁷.

Es ist hier nicht möglich, Beschreibungen konkreter Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisfeierlichkeiten mit den Normen, an denen sie sich hätten orientieren müssen, zu verglei-

4 *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, hg. von P. WIEGAND, 1 (Straßburg 1879), S. 480f.; *Urkundenbuch der Stadt Worms*, hg. von HEINRICH BOOS, 1 (Berlin 1886), S. 97f.

5 Vgl. den Beitrag von PETRONELLA BANGE in diesem Band. Der Grund für diese Unterschiede bleibt noch zu untersuchen.

6 ARNO BORST, *Lebensformen im Mittelalter* (Frankfurt 1973), S. 96f.

7 Zum sozialdisziplinierenden Charakter dieser Ordnungen vgl. NEITHARD BULST, »Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.–Mitte 16. Jahrhundert)«, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*, hg. von ANDRÉ GOURON u. ALBERT RIGAUDIÈRE (= Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Écrit 3, Montpellier 1988), S. 31 ff.

chen⁸. Beschränken wir uns also auf die Norm und das, was nach Ansicht städtischer und territorialer Obrigkeiten sozialen, ökonomischen oder allgemein ordnungspolitischen Gesichtspunkten regelungsbedürftig erschien oder weil Exzesse zu befürchten, vielleicht sogar an der Tagesordnung waren.

Aufwand getrieben wurde vor allem, folgen wir den Festlegungen und Verboten der Ordnungen, mit der Zahl und Qualität der Gäste⁹ bei den aus diesen Anlässen gegebenen Essen sowie hinsichtlich der Begleiter beim Kirchgang, an denen sich Reichtum, Macht und Einfluß zur Schau stellen ließen. Vorgeschrieben wurde deshalb nicht nur ihre bloße Zahl, die zum Teil bei weit über hundert liegen konnte, bisweilen aber auch auf den engsten Familienkreis beschränkt werden mußte. Darüber hinaus gab es andere Kriterien für die Berechtigung, an einer Feier teilzunehmen. So durfte in Bayonne 1322 aus moralisch-religiösen Gründen die Zahl der zur Hochzeit Eingeladenen nicht die Zahl der Teilnehmer an der Hochzeitsmesse überschreiten¹⁰. Neben dem Verwandtschaftsverhältnis konnte auch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur städtischen Bevölkerung ausschlaggebend für die Teilnahmeberechtigung sein¹¹. In noch detaillierter regelnden Texten wurde sogar die Auswahl der Gäste vorgeschrieben und je zur Hälfte der Braut und dem Bräutigam zugestanden¹². Bei Verstößen wurden Gebühren für die überzählig geladenen und für die ungeladenen Gäste fällig, die entweder vom Gast selbst¹³ oder vom Gastgeber zu bezahlen waren. Doch gab es auch Städte, in denen der Handlungsspielraum größer war, wie etwa in Herford, wo 1423 die Zahl der Hochzeitgäste am Abend freigestellt wurde¹⁴. Weder die Dauer des Festes noch die Art der Bewirtung wurde in der Entscheidungsfreiheit des Gastgebers belassen. Der Wert der Speisen, die Zahl der Gäste, die aus einer Schüssel zu verköstigen waren, die Qualität und die Herkunft der Weine oder des Bieres waren ebenso vorgeschrieben wie die Geschenke der Gäste, der Paten, der Brauteltern oder sogar des Brautpaares untereinander.

Die vorgeschriebenen Höchstgrenzen wiesen von Stadt zu Stadt erhebliche Unterschiede auf und galten zudem auch häufig nicht einmal innerhalb der Stadtmauer für alle in gleicher Weise. Vielerorts war es möglich, bei den Feiern zwischen unterschiedlich aufwendigen Modellen zu wählen, wenn nicht von vornherein ein an der Höhe der Mitgift oder am Vermögen der Brautleute ausgerichteter schichtenspezifischer Aufwandsrahmen vorgegeben

8 Derartige Schilderungen enthält etwa HENNING BRANDIS, *Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471–1528*, hg. von LUDWIG HAENSELMANN (Hildesheim 1896), S. 32f. u. 96f., der seine eigene Hochzeit (1475) und die von Verwandten (1490) beschrieb.

9 Aus Platzgründen müssen die Nachweise der entsprechenden Ordnungen auf ein Minimum von Beispielen beschränkt bleiben.

10 *Livre des établissements*, hg. von EDOUARD DUCÉRE u. PIERRE YTURBIDE (= Archives municipales de Bayonne 1, Bayonne 1892), S. 72.

11 AUGUSTIN THIERRY, *Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état* (= Coll. de documents inédits, Paris 1850), S. 206 (1238).

12 H. CHOBOUT, »Le règlement somptuaire de Carpentras (avril 1417)«, in: *Annales d'Avignon et du comtat venaissin* 2 (1913), S. 162.

13 WILHELM TECHEN, *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar* (= Hansische Geschichtsquellen N. F. 3, Leipzig 1906), S. 252.

14 GERHARD J. NEUMANN, »Hochzeitsbrauchtum in Westfalen vom 14.–18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Städte«, in: *Westfalen* 33 (1955), S. 214.

war¹⁵. So wurde in der Stader Hochzeitsordnung von 1370 die Zahl der einzuladenden Gäste an die Höhe der Mitgift gebunden¹⁶. In Wismar standen ab dem Ende des 13. Jahrhunderts zwei Ausrichtungsmodalitäten zur Wahl: eine kleine mit geringen Kosten verbundene Abendhochzeit oder eine große aufwendige Tageshochzeit, die allerdings an die Bedingung einer Mitgift von 100 lüb. Mark geknüpft war und 1398 verboten wurde¹⁷.

Neben der Ungleichbehandlung der Stadtbürger, die aus der Bindung des Aufwands an Mitgift oder Steuervermögen resultierte, gab es Ausnahmeregelungen auch für die Behandlung von Standespersonen. So brauchten zum Beispiel anwesende Ratsherren oder Prediger nicht auf die vorgegebenen Höchstzahlen für Gäste angerechnet zu werden¹⁸. In Bayern, wo nach der Hochzeitsordnung von 1479 weder Fisch noch Krebse, noch Welscher Wein bei Hochzeiten gereicht werden durften, konnten sich etwa anwesende Edelleute oder Priester gleichwohl solche Köstlichkeiten vorsetzen lassen¹⁹. In dieser Hinsicht scheint – soweit es die bisher erfaßten Ordnungen erkennen lassen – ein gewisser Unterschied zwischen den deutschen und den französischen Verhältnissen bestanden zu haben, da in Frankreich die Ordnungen weniger den bestehenden ökonomischen und sozialen Gegensätzen Rechnung trugen und tendenziell allen dieselben Restriktionen auferlegten. Unbeschadet ihrer Vermögenslage mußten zum Beispiel nach dem Luxusgesetz von 1418 alle Bürger von Carpentras auf seltenes Fleisch bei ihren Hochzeiten verzichten²⁰.

Stein des Anstoßes waren aber auch zusätzliche Vergnügungen und Annehmlichkeiten, die bei derartigen Festen geboten wurden. Lästig mußte vor allem für Wohlhabende die Beschränkung des Bedienungspersonals sein. Besondere Attraktionen waren offensichtlich die Spielleute, deren Höchstzahl in der Mehrzahl der Ordnungen geregelt wurde. So schrieb schon um 1200 die älteste uns bekannte Hochzeitsordnung, die Hochzeitsordnung aus Straßburg, vor, daß nur vier Spielleute angeheuert werden durften²¹. Wohl aus Gründen des Anstandes war die Beteiligung weiblicher Spielleute verboten. Zur Begrenzung der Zahl kam andernorts häufig die Festlegung ihrer Entlohnung sowie die Beschränkung auf die städtischen oder die in der Stadt ansässigen Spielleute. Der Berücksichtigung des lokalen Arbeitsmarktes korrespondierte die Berücksichtigung des einheimischen Warenangebots, was hinter dem bayerischen Verbot der ausländischen Weine ebenso stand wie hinter der Hildesheimer Ordnung von 1445, die den Genuß einheimischen Bieres bei Hochzeitsfeiern vorschrieb²².

15 JÜRGEN ELLERMEYER, »Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen«, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), S. 256 ff.

16 K. E. H. KRAUSE, »Stader Urkunden«, in: *Stader Archiv* 1 (1862), S. 138 f.

17 TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 124 f.; vgl. GOSWIN Freiherr VON DER ROPP, *Göttinger Statuten* (Hannover/Leipzig 1907), S. 193.

18 Wismar 1385: OTTO SCHÜTT (Hg.), »Der Stadt Flensburg Olde Willkoer«. *Rechtssatzungen des Rates der Stadt Flensburg um 1400* (Flensburg 1960), S. 115; TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 131; Hildesheim 1440: *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, hg. von Richard DOEBNER, 4 (Hildesheim 1890), S. 319.

19 *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, hg. von FRANZ VON KRENNER, 8 (München 1804), S. 315 ff.

20 CHOBOUT, »Carpentras« (wie Anm. 12), S. 161.

21 *Ub. der Stadt Straßburg* (wie Anm. 4), S. 480.

22 *Ub. der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 18), S. 510. Es fällt auf, daß H. Brandis bei seiner Hochzeit 1475 entgegen dieser Bestimmungen einbeckisches Bier servierte, s. *Diarium* (wie Anm. 8), S. 33.

An der Grenze zwischen Aufwandsfestlegungen und Fixierung sittlich-religiös motivierter Vorschriften liegen die Bestimmungen zum Kirchgang anlässlich von Hochzeiten und Taufen sowie viele Bestimmungen der Begräbnisordnungen. Übermäßige Prunkentfaltung beim Kirchgang²³ wurde ebenso proskribiert wie zu aufwendige Begräbnisfeierlichkeiten. In Nürnberg ging der Rat im 15. Jahrhundert gegen zu kostbare Leichentücher vor, die künftig vom Pfarrer bezogen werden mußten, und legte auch den Wert der Leichenscheiben, auf denen Namen und Titel der Toten verzeichnet waren, auf höchstens drei Gulden fest²⁴. Entsprechend wurde in Wismar im 14. und 15. Jahrhundert die Gestaltung der Grabsteine geregelt, werktägliche Frauenkleidung bei den Totenmessen vorgeschrieben und Trauerfeiern für außer Landes Verstorbene eingeschränkt²⁵. Auch Zahl und Dicke der Kerzen waren häufig festgelegt. Besonders aber die Leichenschmäuse fielen als dem Anlaß nicht angemessen unter obrigkeitliches Verdikt. Schon 1220 wurden sie in Worms gänzlich verboten²⁶. In Köln wurde lediglich ein Mahl mit maximal sechs Schüsseln im engsten Freundeskreis am Tag der Beerdigung zugestanden. Aufwand am Grab war erst nach Jahresfrist erlaubt²⁷. Es ist angesichts der Vielfalt der einzelnen Regelungen, der häufigen Modifikationen und der zum Teil durchaus gegenläufigen Tendenzen der Regelungen in den einzelnen Städten nicht möglich, ein einheitliches Entwicklungsmodell zu zeichnen, denn weder läßt sich eine ungebrochene Verschärfung noch eine fortwährende Lockerung feststellen. Generell wird man jedoch sagen dürfen, daß der Spielraum, der dem Einzelnen bei der Ausrichtung solcher Feiern im Vergleich zu den vorausgegangenen Jahrhunderten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verblieb, zunehmend geringer geworden war. Immer mehr und detaillierter wurde die Festgestaltung durch Ordnungen vorgegeben. Rücknahmen ganzer Ordnungen oder einzelner Teile blieben die Ausnahme²⁸.

Wenden wir uns nun dem Problem der sozialen Realität dieser Aufwandsbegrenzungen zu. Was wurde zu ihrer Durchsetzung getan, wie wurden Verstöße geahndet?

Die häufig wiederholte Feststellung, daß die mittelalterliche Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung nicht durchgesetzt wurde und wohl auch nicht durchsetzbar war, ist sicher unzutreffend. Ein gutes Argument für diese Feststellung glaubte man schon in der großen Zahl der vorliegenden Texte zu haben, die als reine Wiederholungen mißverstanden wurden. Dies ist an anderer Stelle widerlegt worden²⁹. Weder hatte man gesehen, daß immer neue Moden die alten Texte erneuerungsbedürftig machten³⁰, noch hatte man bedacht, daß die

23 CARL THEODOR GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 1 (Regensburg 1800), S. 516.

24 HUBERT MATTAUSCH, *Das Beerdigungswesen der freien Reichsstadt Nürnberg (1219–1806). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung an Hand der Ratsverlässe und der vom Rat erlassenen Leichenordnungen* (Diss. Würzburg, München 1970), S. 29ff.

25 TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 144f.

26 JOSEPH BAADER (Hg.), *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.–15. Jahrhundert* (Stuttgart 1861), S. 67f.; *Ub. der Stadt Worms* (wie Anm. 4), S. 98.

27 WALTER STEIN, *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert* 1 (Bonn 1893), S. 106f.

28 BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 52 u. 54; TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 140; WEHRMANN, »Eine Luxusordnung«, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde* 2 (1867), S. 508f. (1467 u. 1478).

29 BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 53.

30 Italienische Beispiele bei BRUNDAGE, »Sumptuary laws« (wie Anm. 1), S. 350.

Quellen, die eine Überprüfung der sozialen Realität erlauben, nämlich die Rechtsquellen und die Rechnungsunterlagen, unter dieser Fragestellung noch so gut wie unausgewertet geblieben sind.

Die in ihrem Entfaltungsdrang eingeschränkten Bürger waren nicht ohne weiteres bereit, die zahlreichen Verbote zu respektieren. So stellte sich den mittelalterlichen Stadtvätern und Territorialherren das Problem, wie diese Ordnungen durchgesetzt und wie ihre Einhaltung überprüft werden könnten. Erleichtert wurde die Kontrolle der Beachtung der Einzelbestimmungen – was bisher zuwenig bedacht wurde – durch die Öffentlichkeit, in der sich die Feiern oder große Teile davon abspielten. Denn nicht nur die obligatorischen Kirchgänge vollzogen sich in aller Öffentlichkeit, auch die Festmähler fanden häufig an öffentlichen Orten, in Wirtshäusern, Zunfträumen und ähnlichem statt³¹. Bisweilen war auch diese Öffentlichkeit durch die Ordnungen selbst geboten. Vereinzelt wurden auch schon im 15. Jahrhundert von der städtischen Obrigkeit selbst besondere Räume, etwa im Rathaus, oder ganze Bauten, sog. Tanz-, Braut- oder Hochzeitshäuser, zur Verfügung gestellt, wo solche Feiern stattfinden konnten oder sollten³². Damit trug man zweifellos zur Homogenisierung der Feierlichkeiten und zur Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten bei³³.

Vor allem waren es jedoch zwei Maßnahmen, mit denen Kontrolle und Einhaltung der Aufwandsgesetzgebung gesichert werden sollten. Zum einen war dies die eidliche Verpflichtung der Veranstalter auf Einhaltung der Ordnungen. So mußte nach den Göttinger Ordnungen von vor 1340 und 1367 am Freitag nach Taufen oder Hochzeiten vom Vater des Bräutigams oder vom Schwiegervater oder vom Bräutigam selbst über die korrekte Befolgung der Vorschriften ein sog. Ledigungseid abgelegt werden. Bei Übertretung oder Nichterscheinen mußte eine Strafgebühr bezahlt werden³⁴. Ähnliche Verpflichtungen zu Ledigungseiden oder generellen Eidesleistungen auf Einhaltung der Luxusgesetzgebung finden sich schon 1232 in Braunschweig und später in vielen deutschen und französischen Städten, wie zum Beispiel Hamburg, Lübeck, Breslau oder Montauban³⁵. Dabei war sich der Rat wohl bewußt, daß die Bürger auch vor Meineiden nicht zurückschreckten, um den sonst fälligen, zum Teil beträcht-

31 KARL SIEGL, *Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen* (Augsburg/Kassel 1927), S. 47 (1352); VON DER ROPP, *Göttinger* (wie Anm. 17), S. 17f. (vor 1340); JACQUES HATT, *Une ville du XVI^e siècle* (Straßburg 1929), S. 173 (15. Jhd.); JOSEF KIRMEIER, *Die Juden und andere Randgruppen. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterlichen Landshut* (Landshut 1988), S. 214, Anm. 12.

32 Zum Beispiel in Köln, Kassel, Rostock oder Nürnberg, s. FRENSDORFF, »Verlöbniß« (wie Anm. 2), S. 90; FRIEDRICH NEBELTHAU, *Die ältesten und älteren Gebäude Kassels* (Kassel 1884), S. 23; BAADER, *Nürnberger* (wie Anm. 26), S. 71 u. 80; THEODOR HAMPE, *Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance 1* (Wien/Leipzig 1904), S. 18.

33 In der Halleschen Hochzeitsordnung von 1575 wurden genau diese Überlegungen angeführt, die zum Bau des Waag- und Hochzeitshauses 1573 geführt haben, vgl. »Die Hallesche Hochzeitsordnung vom J. 1575«, in: *Provinzial-Blätter für die Provinz Sachsen* 228 (1838), S. 927f. u. 230 (1838), S. 935f.; W. PIECHOCKI, »Althallesche Hochzeitsordnungen«, in: *Hallesche Monatshefte für Heimat und Kultur* 2, 12 (1955), S. 12ff.

34 VON DER ROPP, *Göttinger* (wie Anm. 17), S. 18 u. 55; WILHELM EBEL, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts* (Weimar 1958), S. 126.

35 HILDEBRAND BODEMEYER, *Hannoversche Rechtsalterthümer*. 1. Beitrag: *Die Luxus- und Sittengesetze* (Göttingen 1857), S. 78; TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 139f. u. Anm. 6; WEHRMANN, »Luxusordnung« (wie Anm. 28), S. 524f.; GEORG KORN (Hg.) *Breslauer Urkundenbuch 1* (Breslau 1870), S. 239f.; MATHIEU MÉRAS, »Les lois somptuaires de Montauban dans la deuxième moitié du XIII^e siècle«, in: *Bulletin philologique et historique (jusqu'à 1610) du comité des travaux historiques et scientifiques* 1964 (1967), S. 519.

lichen Geldstrafen zu entgehen. Um jedoch der Gefahr zu häufiger, vielleicht auch unwissentlich geleisteter Meineide zu begegnen, wollte man später in Göttingen nur noch aufgrund begründeter Verdachtsmomente auf dem Ledigungseid bestehen³⁶. Noch unangenehmer als die Eidesleistung dürfte für die mittelalterlichen Festteilnehmer vielleicht der zweite Weg gewesen sein, der von der Obrigkeit beschritten wurde, um ihre Auflagen auch durchzusetzen, nämlich die direkte Kontrolle durch den Rat. In Wismar und Flensburg fanden sich im 14. Jahrhundert beide Formen nebeneinander. Für die aufwendigen Taghochzeiten, bei denen dreimal so viele Gäste bewirtet werden konnten wie bei den Abendhochzeiten, wurde 1373 in Wismar die Anwesenheit eines Ratsbeauftragten angeordnet. Im übrigen mußte vor den Konsuln ein Ledigungseid geleistet werden. Ähnlich verfuhr man in Flensburg, wo ebenfalls die besser Situierten noch direkt durch den Kämmerer kontrolliert wurden³⁷. Auch in Köln und Hildesheim saßen die Kontrolleure *ex officio* mit an der Gästetafel. In Köln waren dies die Ratsherren selbst³⁸. In Hildesheim gehörte die Kontrolle des Aufwandes bei Hochzeitsfeierlichkeiten zu den Aufgaben des Turmwächters. Pro Hochzeit bezog er dafür von der Stadt vier Schillinge. Die städtischen Kämmereirechnungen ermöglichen für die Jahre 1421 und 1422 sogar eine ungefähre Hochrechnung. Danach belief sich die Zahl der kontrollierten Hochzeiten in diesen beiden Jahren auf insgesamt circa fünfzig³⁹.

Städtische Kontrolleure, wie die vier *custodes* in Straßburg, Kirchenpfleger, wie zum Beispiel in Nürnberg, die die Vorschriftsmäßigkeit der Leichenscheiben zu prüfen hatten, oder verdeckt operierendes Personal, wie die heimlichen Rüger in Ulm, taten ein übriges zur Durchsetzung der Ordnungen. Hinzu kamen Denunzianten, die, durch die Ordnungen eigens dazu aufgefordert, zumindest etwas an dem zur Schau gestellten Wohlstand durch Partizipation an den fälligen Strafgebühren teilhaben wollten⁴⁰.

Wollte sich aber ein Bürger pflichtgetreu und im Sinne der Obrigkeit verhalten, so mußte er vor der Planung seines Festes einen Gang ins Rathaus machen, um sich mit dem komplizierten Regelungswerk vertraut zu machen, das er anschließend zu beschwören hatte. Keiner sollte sich nämlich auf Unwissenheit berufen können. Zu diesem Zweck wurden die Ordnungen nicht nur verlesen, sondern vor allem im 15. Jahrhundert auch auf Tafeln im Rathaus ausgelegt, worauf zum Beispiel in den Ordnungen aus Göttingen, Wismar, Bremen oder Köln eigens hingewiesen wurde⁴¹.

36 HANS ROESLER, *Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert* (Diss. Freiburg, Berlin 1917), S. 86f.

37 TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 261f.; SCHÜTT, »Flensburg« (wie Anm. 18), S. 113f.

38 STEIN, *Akten 2* (wie Anm. 27), S. 544 (1476).

39 *Ub. der Stadt Hildesheim 6* (wie Anm. 18), S. 185–91 u. 214–21 u. *ibid.* 4, S. 319.

40 *Ub. der Stadt Straßburg* (wie Anm. 4), S. 480; *Das Rote Buch der Stadt Ulm*, hg. von CARL MOLLWO (Stuttgart 1905), S. 219; MATTAUSCH, *Beerdigungswesen* (wie Anm. 24), S. 34f.; vgl. BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 51.

41 TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 142; GEMEINER, *Regensburgische Chronik* (wie Anm. 23), S. 516; VON DER ROPP, *Göttinger* (wie Anm. 17), S. 193; KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 5, Bremen 1931), S. 282; GERHARD LENZ, *Hochzeitsverordnungen nordwestdeutscher Städte* (13.–15. Jahrhundert), (Magisterarbeit Göttingen, Ms., 1989), S. 24f. Für die Benutzung dieser Arbeit bin ich dem Verfasser und dem Betreuer, Prof. Dr. Ernst Schubert (Göttingen), zu Dank verpflichtet.

Wurde aber dennoch willentlich oder unwillentlich gegen die geltenden Hochzeits-, Tauf- oder Begräbnisordnungen verstoßen, so wurden Strafen fällig, die Feste möglicherweise noch nachträglich zu einer sehr kostspieligen Angelegenheit machen konnten. Noch läßt sich mangels gezielter Forschungen allerdings nur schwer abschätzen, in welchem Umfang Strafgebühren anfielen. Sieht man einmal davon ab, daß nur in Ausnahmefällen die städtische Rechnungsführung vollständig ediert vorliegt und mithin entsprechende Recherchen in den Archiven durchgeführt werden müssen, so gibt es zwei zusätzliche Probleme, die sich einer zuverlässigen Erfassung der anfallenden Strafgebühren und damit einer verlässlichen Einschätzung der Übertretungsfälle und ihrer Ahndung entgegenstellen. Einmal ist dies die nicht immer sehr genau spezifizierende Art mittelalterlicher Rechnungsführung, die es selbst bei guter Überlieferung nicht erlaubt, aus den Gebühren *pro excessibus* Verstöße gegen die Aufwands- und Luxusordnungen herauszufiltern. Hinzu kommen Besonderheiten bei dem tatsächlichen Einzug der Strafen, da offensichtlich aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen Teilzahlungsmodalitäten und Strafreduktionen an der Tagesordnung waren. Die wirkliche Delikthäufigkeit und ihre Ahndung sind deshalb nur schemenhaft erkennbar.

Bisher erlauben nur wenige Einzelfälle einige vorläufige Aussagen. Für Köln, wo die Einnahmen der zwei für die Einziehung der Strafgebühren zuständigen Gewaltrichter vorliegen, sind in den Jahren 1371–92 lediglich für die drei Jahre 1384, 1385 und 1388 Einnahmen wegen Verstoßes gegen die Tauf- und Begräbnisordnungen nachgewiesen. Danach wurden 1384 und 1385 64 m. und 14 s. von der Stadt für Verstöße gegen die Begräbnisordnungen eingenommen, was einer Gesamteinnahme von ca. 129 m. entsprach, da die Hälfte der für eine Übertretung jeweils fälligen 10 Mark direkt an die Gewaltrichter ging. Diese Summe würde eine Hochrechnung auf etwa 13 Übertretungen in den beiden Jahren unter der Voraussetzung erlauben, daß wirklich jeweils korrekt 10 Mark eingezogen wurden. Hinter den 30 Mark Strafgebühren, die bei Übertretung der Taufordnung 1388 anfielen, könnten sich sechs Verstöße verbergen. Für diese Stichjahre lassen sich also zwischen sechs und sieben Verstöße pro Jahr nachweisen. Wahrscheinlich liegt jedoch die Zahl der Verstöße, die sich hinter diesen Einnahmen verbirgt, höher, da die Posten zu den einzelnen Jahren nur einmal eine durch 5 Mark teilbare Summe betragen. Man kann folglich davon ausgehen, daß zum Teil, aus welchen Gründen auch immer, Gebührennachlässe gewährt wurden⁴². Gleichwohl erscheint die Zahl der geahndeten Verstöße vergleichsweise gering für eine große Stadt wie Köln im Vergleich zu Lüneburg, wo für das Jahr 1439 sieben Verstöße gegen die geltende Hochzeitsordnung mit je 9 m. geahndet wurden⁴³. Daraus folgt, daß einerseits Verstöße wohl nicht so

42 Die bei RICHARD KNIPPING, *Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters* 1 (Bonn 1897), S. 9 u. 12, angegebenen Summen sind unkorrekt, wie eine Überprüfung am Original ergab: Hist. Archiv der Stadt Köln, Rechnung 6 II fol. 273^r. (1385: 26m. + 6m. 8s. = 32m. 8s. anstelle von 54m. 11s.); die von Knipping S. 4 zu 1370 verzeichneten 1128m. 8s. für Verstöße gegen die Begräbnisordnung sind falsch zugeordnet und in Wirklichkeit nicht näher bezeichnete Bußen (s. *ibid.* S. 15).

43 ANDREAS RANFT, *Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 84, Göttingen 1987), S. 187. Die für das Jahr 1439 wohl gültige Hochzeitsordnung (nach 1401) schreibt für Übertretungen 3m. vor: W. F. VOLGER (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Lüneburg* 3 (Lüneburg 1877), S. 481; so muß man wohl annehmen, daß zwischenzeitlich die Strafen erhöht wurden. In der nur lückenhaft erhaltenen Rechnungsführung des 14. Jahrhunderts finden sich ebenfalls Einkünfte aus Verstößen gegen die Hochzeitsordnungen: WILHELM REINECKE, »Die drei ältesten Lüneburger Kämme-

selten waren und daß andererseits, wenn auch nicht mit der ganzen Schärfe des Gesetzes, wie für Köln zu vermuten ist, Übertretungen verfolgt und geahndet wurden.

Mißachtung der bei Feiern einzuhaltenden Auflagen barg also durchaus ein gewisses Risiko. Ob dies als Kavaliersdelikt galt oder nicht, hing wohl im Einzelfall auch von der Situation und der betroffenen Person ab. Doch deuteten schon die oben erwähnten schärferen Kontrollen der Feiern der Reichen darauf hin, daß die städtischen Obrigkeiten keineswegs gewillt waren, deren Gesetzesübertretungen grundsätzlich zu tolerieren. Im Gegenteil: in Stralsund wurde die Übertretung der Hochzeitsordnung durch den Bürgermeister von 1392 geradezu als Argument zur Diskreditierung des politischen Gegners genutzt, und in Köln heißt es in der Präambel des Hochzeitsbüchleins von 1485, daß die bisherigen Regelungen vorwiegend den Reichen gegolten hatten⁴⁴. Daß auch sehr hohe Geldstrafen wirklich eingezogen wurden, zeigen Hildesheimer Beispiele, wo das ehemalige Ratsmitglied Hans Sprenger 1450 wegen Überschreitung der zulässigen Gästezahl bei seiner Hochzeit 16,5 p. und 6 s. Strafe zahlen mußte, was mehr als ein Drittel seiner Schoßsumme von 46 p. im selben Jahr ausmachte. Ähnliches gilt für andere Bürger Hildesheims⁴⁵. Aus anderen Städten lassen sich weitere Beispiele anführen⁴⁶. Doch dürften in vielen Fällen die Straf gelder, wie im Falle des Lübecker Krämers Heinrich Dunkelgud, der über die Angaben für seine Hochzeit peinlich genau Buch führte, von geringer Bedeutung gewesen und billigend in Kauf genommen worden sein. Seine Strafgebühr von 2,5 p. 4,5 s. lag noch unter den Kosten für die Spielleute mit 3 p. 6 s. und erheblich unter denen für Wein und Bier mit 10,5 p. 4 s.⁴⁷

Doch nicht nur hohe Geldstrafen, die nach Maßgabe der Ordnungen *on alle gnad* einzuziehen waren⁴⁸, sollten die Einhaltung der Ordnungen garantieren. Bei Zahlungsunfähigkeit drohte auch Festsetzung im eigenen Hause, wie etwa im Bremen 1489, oder sogar Verbannung, wie in Salfeld, wo die Zahlung von 10 Mark oder eine zehnjährige Verbannung bei Übertretung angedroht wurde. Ja selbst Körperstrafen waren bei Zahlungsunfähigkeit nicht ausgeschlossen⁴⁹.

Der Drang der Bürger, ihre Feste nach eigenem Gutdünken zu gestalten, schien gleichwohl nur schwer zu bremsen zu sein. Die Kölner sollten sich verpflichten, *geynre lyst off beheyndicheit* zum Umgehen der Ordnungen zu entsinnen⁵⁰. Auch ein naheliegender Ausweg, wie er durch eine bayerische Ordnung von 1500 untersagt wurde⁵¹, nämlich die Durchführung der Feiern im benachbarten Ausland, wo man nicht den zu Hause geltenden Regelungen unterworfen war und sich der Verfolgung der dortigen Obrigkeit *post festum*

reirechnungen«, in: *Lüneburger Museumsblätter* 2,6 (1909), S. 171 (1328: 6 m.) und DERS., »Alte Kämmererechnungen«, in: *ibid.* 3,12 (1928), S. 315 (1331: 4 m.).

44 BAADER, *Nürnberger* (wie Anm. 26), S. 71; ELLERMAYER, »Sozialgruppen« (wie Anm. 15), S. 272.

45 *Ub. der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 18), Bd. 6, S. 676, 763 u. 773; Bd. 5, S. 262 u. Bd. 7, S. 648.

46 BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 53 f.; MAX BURCHARD, *Das Stadtarchiv zu Stadthagen als Quelle für die Bevölkerungsgeschichte* (Leipzig 1927), S. 217 (1490).

47 WILHELM MANTELS, *Beiträge zur Lübisoh-Hansischen Geschichte* (Jena 1881), S. 358 f.

48 VERONIKA BAUR, *Kleiderordnungen in Bayern vom 14.-19. Jahrhundert* (München 1975), S. 81 (Landshut 1400); ECKHARDT, *Die Rechtsquellen* (wie Anm. 41), S. 255 (1450: *nene gnade*).

49 ECKHARDT, *Die Rechtsquellen* (wie Anm. 41), S. 282; CARL FRIEDRICH WALCHS, *Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht 1* (Jena 1771), S. 40; BAUR, *Kleiderordnungen* (wie Anm. 48), S. 81.

50 STEIN, *Akten 2* (wie Anm. 7), S. 297 (1441).

51 *Baierische Landtags-Handlungen* 13 (wie Anm. 19), S. 145.

leicht entziehen konnte, entging nicht der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit. Er dürfte allerdings nur für wenige einen gangbaren Ausweg aus diesem Dilemma zwischen obrigkeitlichen Aufwandsregelungen und privatem Bedürfnis nach Aufwand und Luxus als »Mittel der sozialen Selbstbehauptung«, wie Luxus von Max Weber definiert wird⁵², dargestellt haben.

Unsere dritte Frage gilt den obrigkeitlichen Motiven und Absichten beim Erlaß der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen. Weshalb wurden immer neue Anstrengungen unternommen, diese bisweilen kleinlich anmutenden Vorschriften zu erlassen? Weshalb beschränkte man sich nicht darauf, nur dort regelnd einzugreifen, wo die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung tangiert waren?

Sucht man in den Texten selbst nach Antworten auf diese Fragen und Begründungen, so fällt auf, daß die große Masse der Texte verhältnismäßig wenig diesbezügliche Informationen bereitstellt. Häufig finden sich allgemeine Hinweise auf den »gemeinen Nutzen«, der zum Handeln veranlasse, und sittlich-moralische Überlegungen⁵³. Dahinter stand mehr oder weniger deutlich eine Einschätzung von Aufwand, der häufig mit Verschwendung gleichgesetzt wurde, wie sie sich in Dantes Inferno findet. Dort wird der Verschwender zusammen mit dem Selbstmörder mit Höllenqualen bestraft, da Verschwendung und Selbstzerstörung gleichgesetzt werden⁵⁴. Die Selbstzerstörung durch Verschwendung barg aber auch Gefahren für das Gemeinwesen, die es zu bekämpfen galt.

Geradezu exemplarisch wurden von einer in Carpentras 1417 eigens eingesetzten Kommission die konkreten Gründe formuliert, die zum Erlaß der Hochzeits-, Tauf- und Kleiderordnungen geführt hatten. Vor allem sind dies im einzelnen benennbare soziale Mißstände, die es abzustellen galt. Aufgezählt werden: wirtschaftlicher Ruin; die wegen der damit verbundenen zu hohen Aufwendungen sinkende Zahl von Eheschließungen, was zur Senkung der Geburtenrate und zum Anstieg der Zahl von Ehebrüchen führte; die ansteigende Schuldenlast und damit eine Schädigung der Stadt: *respublica leditur*; vermehrte soziale Spannungen und schließlich die Verletzung religiöser Gebote, wenn Frauen nicht um zu beten, sondern um sich zu zeigen zur Messe gehen. Dies alles bedeute letztlich Gotteslästerung: *Dei majestas principaliter offenditur*⁵⁵.

Sicher spielten die hier angeführten wirtschaftlichen Überlegungen vielerorts eine zentrale Rolle. Wirtschaftlicher Schaden für die Gemeinschaft erwuchs dabei nicht nur aus der Verarmung oder Verschuldung des Einzelnen, seien es Arme oder Reiche, was oft zur Begründung der Ordnungen angeführt wurde, sondern auch durch Produktionseinbußen aufgrund von übermäßigem Feiern. In Narbonne wurden deshalb schon 1249 die durch Feste begründeten arbeitsfreien Tage auf 90 pro Jahr begrenzt⁵⁶. Mit dem Nürnberger Hochzeitsbüchlein von 1485 beabsichtigte der Rat unter anderem, den *gemeinen man* von der *versawm-nus seiner arbeit mit kirchgengen* abzuhalten⁵⁷. Daß die mittelalterlichen Obrigkeiten aber

52 MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. von JOHANNES WINCKELMANN (Tübingen 5. Aufl. 1972), S. 651.

53 Vgl. BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 41 ff.

54 DANTE, *Die göttliche Komödie*. Inferno, 13. Gesang.

55 CHOBAUT, »Carpentras« (wie Anm. 12), S. 156 u. 159.

56 JACQUELINE CAILLE, »Seigneurs et »peuple« de Narbonne (XI^e-XV^e siècles)«, in: *Histoire de Narbonne*, hg. von J. MICHAUD und A. CABANIS (Toulouse 1981), S. 132.

57 BAADER, *Nürnberger* (wie Anm. 26), S. 71.

auch aus dem Bedürfnis zu feiern unmittelbaren ökonomischen Nutzen zu ziehen hofften, daß mithin Strafen für Übertretungen in gewisser Weise den Charakter von Luxussteuern hatten, lassen bestimmte Zweckverbindungen zum Wohle der Allgemeinheit erkennen.

So sollten die fälligen Geldstrafen in Montauban am Ende des 13. Jahrhunderts dem Bau der Jakobus-Kirche und der Brücke über den Tarn zugute kommen. In Cahors waren entsprechende Einnahmen gemäß der Ordnung von 1338 dem Hospital zugedacht. In Lüneburg flossen die Strafgebühren in die Kasse für die städtischen Bauten⁵⁸. Unter diesem steuerlichen Gesichtspunkt ist das Verhalten einiger städtischer Räte nur konsequent, deren Ordnungen gegen eine vorher zu entrichtende Gebühr eine Überschreitung einzelner Bestimmungen gestatteten, während dieselben Verstöße, sofern sie erst nachträglich bekannt wurden, härter geahndet wurden⁵⁹.

Ich kann hier nicht näher auf die ständischen Differenzierungen als Motiv für die Festschreibung des Aufwandsrahmens eingehen⁶⁰. Sie sind für die Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen allerdings weniger ausgeprägt als für die reinen Kleiderordnungen. Doch wie bei den Kleiderordnungen ging es auch bei den Aufwandsregelungen um Sicherung des sozialen Friedens⁶¹. Implizit oder explizit verbunden mit dem Erlaß der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen waren sozialpolitische Ziele mit bisweilen ausgesprochen sozialdiskriminierendem Charakter – oder vielleicht sollte man nach den Kriterien der Zeit korrekter von Maßnahmen sprechen, die soziales Fehlverhalten sanktionierten –, wobei auch die Reichen und Mächtigen keineswegs ausgespart blieben. So erfolgte die Nürnberger Polizeiordnung von 1426 zur Eindämmung der Verschwendungssucht offensichtlich als Reaktion auf die mit großem Pomp begangene Beerdigung des Hans Tucher⁶². Als Beispiel für eine sozialdiskriminierende Bestimmung läßt sich etwa für Hildesheim eine Regelung anführen, wonach Frauen, die *in unordelike[m] levende gewest hebben*, nach ihrer Hochzeit besonderen Kleidungs Vorschriften unterlagen⁶³.

Da in die hier behandelten Feste und Feierlichkeiten die Kirche zu einem erheblichen Teil mit eingebunden war, mußte sie ein genuines Interesse an ihrer Durchführung haben. Entsprechend hat es immer wieder Kritik an dem aus diesem Anlaß getriebenen großen Aufwand gegeben, so daß die kirchlichen Vorstellungen und die der weltlichen Obrigkeiten vielfach miteinander übereinstimmten, selbst wenn im einzelnen unmittelbarer Einfluß der Kirche auf die weltliche Luxusgesetzgebung nur selten so direkt wie bei der schon erwähnten Aufwandsordnung für Carpentras 1417, die in Gegenwart des Vertreters des Bischofs ausgearbeitet wurde⁶⁴, nachweisbar ist. Doch gibt es viele Übereinstimmungen von Äußerungen aus dem kirchlichen Bereich mit den Texten der Luxusgesetzgebung, so daß zumindest ein

58 MÉRAS, »Les lois somptuaires« (wie Anm. 35), S. 523; GUILLAUME LACOSTE, *Histoire générale de la province de Quercy* 3, hg. von L. COMBARIEU u. F. CANGARDEL (Cahors, 2. Aufl. 1883), S. 96.

59 VOLGER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 43), S. 481. ELLERMAYER, »Sozialgruppen« (wie Anm. 15), S. 271.

60 Vgl. BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 45 f.

61 *Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594. Mit Nachträgen bis 1699*. Teil 2: *Bursprakentexte*, hg. von JÜRGEN BOLLAND (Hamburg 1960), S. 60 (Hochzeitsordnung 1448).

62 MATTAUSCH, *Beerdigungswesen* (wie Anm. 24), S. 28.

63 *Ub. der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 18), Bd. 4, S. 325 u. Bd. 6, S. 676 (Bestrafung wegen Übertretung: 1443).

64 CHOBOUT, »Carpentras« (wie Anm. 12), S. 159; vgl. BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 44.

mittelbarer Zusammenhang bestanden zu haben scheint. In einer Predigt des Franziskaners Berthold von Regensburg findet sich die Forderung, sich mit einem Paten zu begnügen, da eine lange Suche von bis zu neun Paten zuviel Zeit beanspruchen würde und damit das Kind der Gefahr, vor seiner Taufe zu sterben, aussetze, so daß die Seele dem Teufel zufalle⁶⁵. Daß es hier ein objektives Problem gab, bestätigen noch 150 Jahre später die schon zitierten Überlegungen aus Carpentras, wo die Einschränkungen bei der Durchführung der auch zeitaufwendigen Tauffeierlichkeiten und ihrer Vorbereitungen mit der Möglichkeit eines Kindstods vor der Taufe begründet wurden⁶⁶.

Nicht immer allerdings handelten die weltlichen Obrigkeiten, die zur Bekämpfung von Hoffart und weltlichem Ruhm – so die Begründung der Speyerer Begräbnisordnung von 1344⁶⁷ – Bescheidenheit, Schlichtheit, Maßhalten und Selbstbeschränkung verordneten, im Sinne der Kirche⁶⁸. Die Einschränkungen der Häufigkeit der Kirchgänge und der Anzahl der daran Beteiligten, die häufig in Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen verfügt wurden, trafen keineswegs auf die uneingeschränkte Zustimmung von seiten der Kirche. Für sie scheinen, wie die Kritik der Schweriner Synode von 1492 an den entsprechenden Ordnungen aus Wismar zeigt, die positiven Aspekte des Kirchgangs überwogen zu haben⁶⁹.

Kommen wir zum Schluß. Festefeiern gehörte ganz offensichtlich auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu den Bedürfnissen, die man vorrangig zu befriedigen suchte. Dazu wurden nicht unbeträchtliche, zum Teil sogar selbstschädigende Anstrengungen unternommen. Die Obrigkeiten versuchten nach Kräften, nicht nur den schlimmsten Auswüchsen entgegenzutreten, sondern auch allgemein verbindliche Normen festzulegen. Versucht man die Fülle der verschiedenen Ordnungen zu quantifizieren, so dürfte wohl häufiger eine Eingrenzung als eine Lockerung der Aufwandsregelungen feststellbar sein. Ihr sozialdisziplinierender Charakter wurde zunehmend ausgeprägter. Da Appelle zur Einschränkung des Hochzeitsaufwandes, wie »niedrigere Kosten tun es auch«, wie in Braunschweig im Jahre 1410, oder Mahnungen, daß »teure Hochzeiten ohne Nutz« seien, wie in Augsburg am Ende des 13. Jahrhunderts⁷⁰, auf die Dauer nichts fruchteten, bot sich als einziger Ausweg eine immer detailliertere Festschreibung des Zulässigen an. Am deutlichsten wird der den gesamten Untersuchungszeitraum durchziehende latente Konflikt zwischen Obrigkeit und Bevölkerung über den Gestaltungsspielraum bei Festen und Feiern in Krisenzeiten, zum Beispiel beim Ausbruch einer Pestepidemie. Die Pest war seit dem Schwarzen Tod in der Mitte des 14. Jahrhunderts für die Obrigkeit immer wieder Anlaß und Vorwand für Aufwands- und Luxusordnungen⁷¹, die als Maßnahmen gegen sündhaften Lebenswandel propagiert wurden, da dieser als Ursache für

65 BERTHOLD VON REGENSBURG, *Vollständige Ausgabe seiner Predigten*, hg. von FRANZ PFEIFFER, 1 (Wien 1862), S. 32.

66 CHABAUT, »Carpentras« (wie Anm. 12), S. 161.

67 J. F. MONE, »Über den Luxus im 15. und 16. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 7 (1856), S. 62.

68 SIEGL, *Alt-Eger* (wie Anm. 31), S. 43; vgl. ELLERMEYER, »Sozialgruppen« (wie Anm. 15), S. 269.

69 TECHEN, *Bürgersprachen* (wie Anm. 13), S. 143 Anm. 4.

70 WILLI VARGES, »Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter«, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte* 3 (1893), S. 222; *Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276*, hg. von CHRISTIAN MEYER (Augsburg 1872), S. 240ff.

71 Vgl. BULST, »Zum Problem« (wie Anm. 7), S. 40.

die Schickung der Krankheit durch Gott angesehen wurde. Der Bevölkerung hingegen bot die Pest häufig willkommene Gelegenheit, Gelage und Hochzeiten abzuhalten⁷².

Die Einsicht der Windsheimer Rechtsreformation, *der maist Tail der Menschen, besonder under den gemainen, wil und muß zu seinem Nutz gezwungen werden*, wie im Hinblick auf Einhaltung der städtischen Bauordnungen 1521 formuliert wurde⁷³, hatten sich mittelalterliche Obrigkeiten offensichtlich schon früh zu eigen gemacht. Daß dieser Zwang nicht ohne weiteres akzeptiert wurde, ist deutlich. Wie allerdings der einzelne empfand, wenn er auf dem Rathaus diese Regelungen zur Kenntnis nahm oder seinen Kontrolleur selbst bewirten mußte, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier könnten vergleichende Analysen moderner Beispiele, die wie der eingangs erörterte Fall Saudiarabien deutliche Parallelen zu den für das Mittelalter geschilderten Verhältnissen aufweisen, dazu beitragen, die mittelalterlichen »Feste und Feiern unter Auflagen« und damit einen sehr wichtigen Bereich städtischen gesellschaftlichen Lebens besser zu verstehen.

72 OTHMAR PICKL, »Die Auswirkungen des Großen Sterbens auf die Siedlungsstruktur der Steiermark«, in: *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift f. Alfred Hoffmann zum 75. Geb.*, hg. von HERIBERT KNITTLER (München 1979), S. 43.

73 *Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Greffinger für die Reichsstadt Windsheim (1521)*, hg. von HANS HÜNEFELD (München 1974), S. 189.